

SATZUNG ZUR GEWÄHRUNG VON FACHEXKURSIONEN

vom 10.12.2014

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2 Definition

(1) Die Fachexkursion (Landeserkundungstag) ist eine dienstliche Maßnahme, die neben fachlichen und sozialen Aspekten (Teambildung) auch ein kulturelles Angebot beinhalten kann.

(2) Sie kann einmal im Kalenderjahr pro Struktureinheit gewährt werden. In Fachbereichen und im Studienkolleg ist dafür die Lehrveranstaltungszeit zu nutzen.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Teilnahme ist freiwillig und steht den Teilnehmern offen. Wer nicht teilnimmt, ist verpflichtet seine Arbeitsaufgaben am Dienort wahrzunehmen.

(2) Für die Teilnahme an der Fachexkursion ist es nicht erforderlich einen Urlaubstag aufzuwenden.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist durch den Leiter der Struktureinheit formlos beim Präsidenten zu stellen. Der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Exkursionsziel und Exkursionsprogramm,
- Zeitpunkt,
- Teilnehmerliste.

(3) Die ordnungsgemäße Absicherung der Dienstgeschäfte ist im Vorfeld der Veranstaltung durch die beantragende Struktureinheit sicherzustellen.

§ 5 Kosten

Die Kosten sind durch die jeweilige Struktureinheit zu tragen. Ein Anspruch auf Zuschüsse aus zentralen Haushaltsmitteln der Hochschule besteht nicht.

§ 6 Versicherung

(1) Es handelt sich um eine Dienstveranstaltung, dementsprechend ist durch die Struktureinheit für jeden

Teilnehmer ein Dienstreiseauftrag zu erteilen.

(2) Für alle mit einer Fachexkursion zusammenhängenden Aktivitäten gilt der Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse des Landes Sachsen Anhalt. Die einschlägigen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften gelten für diese Dienstveranstaltung analog.

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge während der Veranstaltung übernimmt die Hochschule keine Haftpflichtansprüche.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde durch Präsidiumsbeschluss vom 10.12.2014 bestätigt.

(2) Die Satzung tritt mit hochschulinterner Bekanntmachung durch die Leiterin Verwaltung in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Köthen, 10.12.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt